Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 526**

18. Wahlperiode **9.9.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Sandro Scheer AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa

Bürgergeld trotz Haftbefehl – Fälle in den Landkreisen Tübingen und Göppingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele offene nationale Haftbefehle bzw. Fahndungsausschreibungen zur Festnahme waren zum jüngsten verfügbaren Stichtag Personen zuzuordnen, deren letzter bekannter Wohn- oder Aufenthaltsort im Landkreis Tübingen lag (bitte aufschlüsseln nach Zahl der betroffenen Personen, Zahl der Haftbefehle sowie Art des Haftbefehls)?

2. Wie viele offene nationale Haftbefehle bzw. Fahndungsausschreibungen zur Festnahme waren zum jüngsten verfügbaren Stichtag Personen zuzuordnen, deren letzter bekannter Wohn- oder Aufenthaltsort im Landkreis Göppingen lag (bitte aufschlüsseln nach Zahl der betroffenen Personen, Zahl der Haftbefehle sowie Art des Haftbefehls)?

3. Wie hat sich die Zahl der Personen mit offenem nationalem Haftbefehl beziehungsweise einer Fahndungsausschreibung zur Festnahme in den Landkreisen Tübingen und Göppingen vom 1. Juli 2016 bis zum 1. Juli 2026 insgesamt verändert?

4. Wie viele der in den Fragen 1 bis 2 erfassten Personen bezogen nach Kenntnis der Landesregierung zu diesem Stichtag Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (bitte aufschlüsseln nach Leistungsart und Landkreis)?

5. Findet gegenwärtig ein regelmäßiger, automatisierter oder anlassbezogener Abgleich zwischen den Datenbeständen der Polizei bzw. der Justiz und denen der für die Landkreise Tübingen und Göppingen zuständigen Jobcenter und Sozialleistungsbehörden statt, insbesondere hinsichtlich zur Festnahme ausgeschriebener Leistungsberechtigter?

Eingegangen: 9.9.2026 / Ausgegeben: 6.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. Wie viele Fälle sind den zuständigen Jobcentern und Sozialleistungsbehörden in den Landkreisen Tübingen und Göppingen seit dem 1. Januar 2024 bekannt, in denen Leistungen an eine zuvor mit Haftbefehl gesuchte Person wegen fehlender Erreichbarkeit oder nach Vollstreckung des Haftbefehls eingestellt wurden?

7. Wie viele Fälle sind den zuständigen Jobcentern und Sozialleistungsbehörden in den Landkreisen Tübingen und Göppingen seit dem 1. Januar 2024 bekannt, in denen Sozialleistungen wegen einer nicht mitgeteilten Inhaftierung zurückgefordert wurden?

8. Welche verbindlichen Handlungsanweisungen gelten für die zuständigen Jobcenter und Sozialleistungsbehörden in den Landkreisen Tübingen und Göppingen, wenn ihnen bekannt wird, dass gegen eine leistungsbeziehende Person ein Haftbefehl besteht?

9. Wie viele Fälle sind der Landesregierung aus den Jahren 2016 bis 2026 landesweit bekannt, in denen Sozialleistungen wegen nicht mitgeteilter leistungsrelevanter Tatsachen im Zusammenhang mit einer Fahndungsausschreibung zur Festnahme oder einer Inhaftierung zurückgefordert wurden?

03.09.2026

Scheer AfD

Begründung

Wie der „Kölner Stadt-Anzeiger“ 30. Juni 2026 unter der Überschrift „Wer mit Haftbefehl gesucht wird, soll kein Bürgergeld bekommen“ berichtet, findet bislang zwischen den Jobcentern und Strafverfolgungsbehörden kein ausreichender Datenaustausch statt, sodass gesuchte Straftäter weiterhin Sozialleistungen beziehen können, solange sie auf der Flucht sind. Die Anfrage soll vor diesem Hintergrund die Zahl einschlägiger Fälle, den behördlichen Informationsaustausch und den Umgang mit möglichen unberechtigten Leistungszahlungen in den Landkreisen Tübingen und Göppingen sowie vergleichend in Baden-Württemberg klären.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2026 Nr. IM3-0141.5-695/86/5 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Sozialministerium sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele offene nationale Haftbefehle bzw. Fahndungsausschreibungen zur Festnahme waren zum jüngsten verfügbaren Stichtag Personen zuzuordnen, deren letzter bekannter Wohn- oder Aufenthaltsort im Landkreis Tübingen lag (bitte aufschlüsseln nach Zahl der betroffenen Personen, Zahl der Haftbefehle sowie Art des Haftbefehls)?

2. Wie viele offene nationale Haftbefehle bzw. Fahndungsausschreibungen zur Festnahme waren zum jüngsten verfügbaren Stichtag Personen zuzuordnen, deren letzter bekannter Wohn- oder Aufenthaltsort im Landkreis Göppingen lag (bitte aufschlüsseln nach Zahl der betroffenen Personen, Zahl der Haftbefehle sowie Art des Haftbefehls)?

3. Wie hat sich die Zahl der Personen mit offenem nationalem Haftbefehl beziehungsweise einer Fahndungsausschreibung zur Festnahme in den Landkreisen Tübingen und Göppingen vom 1. Juli 2016 bis zum 1. Juli 2026 insgesamt verändert?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wäre eine manuelle händische Auswertung notwendig. Diese ist im Rahmen der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

4. Wie viele der in den Fragen 1 bis 2 erfassten Personen bezogen nach Kenntnis der Landesregierung zu diesem Stichtag Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (bitte aufschlüsseln nach Leistungsart und Landkreis)?

6. Wie viele Fälle sind den zuständigen Jobcentern und Sozialleistungsbehörden in den Landkreisen Tübingen und Göppingen seit dem 1. Januar 2024 bekannt, in denen Leistungen an eine zuvor mit Haftbefehl gesuchte Person wegen fehlender Erreichbarkeit oder nach Vollstreckung des Haftbefehls eingestellt wurden?

7. Wie viele Fälle sind den zuständigen Jobcentern und Sozialleistungsbehörden in den Landkreisen Tübingen und Göppingen seit dem 1. Januar 2024 bekannt, in denen Sozialleistungen wegen einer nicht mitgeteilten Inhaftierung zurückgefordert wurden?

9. Wie viele Fälle sind der Landesregierung aus den Jahren 2016 bis 2026 landesweit bekannt, in denen Sozialleistungen wegen nicht mitgeteilter leistungsrelevanter Tatsachen im Zusammenhang mit einer Fahndungsausschreibung zur Festnahme oder einer Inhaftierung zurückgefordert wurden?

Die Fragen 4, 6, 7 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Im Übrigen wird hinsichtlich der konkret angefragten Personen auf die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 3 verwiesen.

Die statistische Erfassung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, nach deren Auskunft keine entsprechenden statistischen Daten zu den Fragestellungen vorliegen. Im Übrigen unterliegen die Jobcenter Tübingen und Göppingen grundsätzlich der Rechts- und Fachaufsicht der Bundesagentur für Arbeit, also des Bundes. Für die Erfassung von statistischen Daten von Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind grundsätzlich die Sozialhilfe-

träger zuständig. Daten im Sinne der Fragestellung werden dabei von Seiten des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit nicht erfasst.

Für Leistungen nach dem AsylbLG gibt es seitens des zuständigen Ministeriums der Justiz und für Migration keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung. Es wird hierzu auf die bundesweite Statistik des Statistischen Bundesamts verwiesen[1]. Generell setzt der Bezug von Sozialleistungen, so auch im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), voraus, dass ein Anspruch auf Leistungen nur für Personen besteht, die im Geltungsbereich des Gesetzes bzw. im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit aufhältig sind. Bei Kenntnisnahme über die Änderung des Aufenthalts- bzw. Meldestatus erfolgt die umgehende Einstellung der Leistungsgewährung.

5. Findet gegenwärtig ein regelmäßiger, automatisierter oder anlassbezogener Abgleich zwischen den Datenbeständen der Polizei bzw. der Justiz und denen der für die Landkreise Tübingen und Göppingen zuständigen Jobcenter und Sozialleistungsbehörden statt, insbesondere hinsichtlich zur Festnahme ausgeschriebener Leistungsberechtigter?

Ein regelmäßiger und automatisierter Abgleich durch die Polizei Baden-Württemberg bzw. die zuständigen Staatsanwaltschaften Ulm und Tübingen sowie von Seiten der zuständigen Sozialhilfeträger – auch hinsichtlich zur Festnahme ausgeschriebener Leistungsberechtigter – findet nicht statt. Im Einzelfall kommt jedoch eine Übermittlung von Sozialdaten z. B. an Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften nach den Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Betracht. Hierbei sind einzelfallbezogen die Voraussetzungen der §§ 68, 73 SGB X zu beachten.

Darüber hinaus besteht keine gesetzliche Übermittlungspflicht der Daten an die für das AsylbLG zuständigen unteren Aufnahmebehörden. Grundsätzlich haben die unteren Aufnahmebehörden Zugriff auf die Daten des Ausländerzentralregisters und können diese anlassbezogen entsprechend entnehmen.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Rechts- und Fachaufsicht des Bundes über die Jobcenter Tübingen und Göppingen auf die Beantwortung der Fragen 4, 6, 7 und 9 verwiesen.

8. Welche verbindlichen Handlungsanweisungen gelten für die zuständigen Jobcenter und Sozialleistungsbehörden in den Landkreisen Tübingen und Göppingen, wenn ihnen bekannt wird, dass gegen eine leistungsbeziehende Person ein Haftbefehl besteht?

Zu spezifischen lokalen Handlungsanweisungen der Jobcenter Tübingen und Göppingen liegen dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit keine Erkenntnisse vor. Handlungsanweisungen des Landes, welche zudem nur bei Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) greifen können, bestehen nicht. Hinsichtlich der Rechts- und Fachaufsicht des Bundes über die Jobcenter Tübingen und Göppingen wird auf die Beantwortung der Fragen 4, 6, 7 und 9 verwiesen.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa

[1] *https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/_inhalt.html*